



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Schülerbeförderung; Winterregelung

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Schul- und Sportausschuss	28.05.2009			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Im Rahmen der sog. „Winterregelung“ übernimmt die Gemeinde Marienheide in den Monaten Dezember bis Februar auf Antrag die Kosten der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern der Fahrstrecke (Linienverkehr) Gogarten – Marienheide, Winkel – Marienheide und Rodt - Marienheide sowie der Fahrstrecke (Schülerspezialverkehr) Scharde – Marienheide, die an die Katholische Grundschule, die Gemeinschaftsgrundschule Marienheide oder in die Sekundarstufe I der Gesamtschule Marienheide gehen. Die in die Winterregelung einbezogenen Bereiche sind in beil. Plan gelb markiert. Bei der Winterregelung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, da in Anwendung der Schülerfahrkostenverordnung -SchfkVO- für diese Schülerinnen und Schüler keine Fahrkosten notwendig entstehen. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation wurden seitens der Kommunalaufsicht eine strikte restriktive Haushaltspolitik im Bereich der freiwilligen Ausgaben gefordert.

Schülerfahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschule) mehr als 2 Kilometer bzw. in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 Kilometer beträgt. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

Wenn die o.g. Entfernungsgrenzen unterschritten werden, können dennoch u.U. Schülerfahrkosten notwendig entstehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Die Rechtsprechung stellt an den Begriff der „besonderen Gefährlichkeit“ strenge Anforderungen. Es müssen die normalen Gefahren des Straßenverkehrs weit überschritten sein, deren Meisterung der Schülerin bzw. dem Schüler bei einem Mindestmaß an verkehrsgerechten Verhalten abzuverlangen ist. Ob die besondere Gefährlichkeit gegeben ist richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien, d.h. nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen, nicht aber nach den Besonderheiten, die in der Person der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers liegen.

Für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit ist es zweckmäßig, die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde einzuholen. Mit Schreiben vom 26.01.1996 hat die Kreispolizeibehörde einst mitgeteilt, dass die genannten Schulwege nicht als besonders gefährlich einzustufen sind. Losgelöst von der Stellungnahme der Kreispolizeibehörde herrschte damals im Gremium Einvernehmen, dass die Gefährlichkeit insbesondere auf die fehlende bzw. mangelhafte Winterwartung der Schulwege zurückzuführen sei, die aufgrund von Zuständigkeiten z.T. durch die Gemeinde nicht beeinflussbar ist.

Die Kreispolizeibehörde wurde bezüglich der Wegstrecken der Winterregelung erneut angeschrieben mit der Bitte um Abgabe einer aktuellen Stellungnahme. Die Stellungnahme seitens der Kreispolizeibehörde lag bis zum Versand der Sitzungsunterlagen noch nicht vor, bis zur Sitzung kann mit dem Vorliegen der entsprechenden Stellungnahme jedoch gerechnet werden, so dass in der Sitzung diesbezüglich berichtet wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Ergibt sich aus der Beratung im Ausschuss.

Anlagen:  
Plan Winterregelung

Uwe Töpfer

Marienheide, 12.05.2009